

Republik Slowenien

Erstes Kapitel Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1

(1) Dieses Gesetz enthält Regeln zur Bestimmung der Rechtsordnung, die auf persönliche, familienrechtliche, arbeits- und sozialrechtliche, vermögensrechtliche und sonstige zivilrechtliche Verhältnisse mit internationalem Bezug anzuwenden sind.

(2) Dieses Gesetz enthält auch Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte und anderer Organe der Republik Slowenien zur Entscheidung über die in Abs. 1 dieses Artikels angeführten Rechtsverhältnisse, Verfahrensregeln sowie Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichts- und Schiedsgerichtsentscheidungen sowie Entscheidungen anderer Organe.

Artikel 2

(1) Die Rechtsordnung, auf die die Bestimmungen dieses Gesetzes verweisen, ist ausnahmsweise nicht anzuwenden, wenn in Ansehung aller Umstände des Falles offenkundig ist, dass das Rechtsverhältnis mit dieser Rechtsordnung keine wesentliche Verbindung hat, wohl aber eine wesentlich engere Verbindung mit einer anderen Rechtsordnung besteht.

(2) Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn die Parteien die Rechtsordnung wählen.

Artikel 3

Enthält dieses Gesetz keine Vorschrift über das anzuwendende Recht, so sind sinngemäß die Bestimmungen und Grundsätze dieses Gesetzes, die Grundsätze der Rechtsordnung der Republik Slowenien und die Grundsätze des Internationalen Privatrechts anzuwenden.

Artikel 4

Dieses Gesetz ist auf die Rechtsverhältnisse, die in einem anderen Gesetz oder internationalen Vertrag geregelt sind, nicht anzuwenden.

Artikel 5

Die Rechtsordnung, auf die die Bestimmungen dieses Gesetzes verweisen, ist nicht anzuwenden, wenn das Ergebnis ihrer Anwendung im Widerspruch mit der Öffentlichen Ordnung der Republik Slowenien stünde.

Artikel 6

(1) Ist nach diesem Gesetz das Recht eines anderen Staates anzuwenden, so sind dessen Bestimmungen über das anzuwendende Recht zu beachten.

(2) Verweisen die Vorschriften eines anderen Staates, die bestimmen, welches Recht anzuwenden ist, auf die Rechtsordnung der Republik Slowenien zurück, so ist das Recht der Republik Slowenien, ausgenommen deren Verweisungsnormen, anzuwenden.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn den Parteien die Rechtswahl zusteht.

Artikel 7

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind ein Rechtsgeschäft und eine Rechtshandlung formgültig, wenn sie entweder nach dem Recht des Ortes, an dem das Geschäft geschlossen bzw. die Rechtshandlung vorgenommen wurde, oder nach dem Recht, das auf den Inhalt des Rechtsgeschäfts bzw. der Rechtshandlung anzuwenden ist, formgültig sind.

Artikel 8

Auf die Verjährung ist das für den Inhalt des Rechtsgeschäftes bzw. der Rechtshandlung geltende Recht anzuwenden.

Artikel 9

(1) Ist das Recht eines Staates anzuwenden, dessen Rechtsordnung nicht einheitlich ist und verweisen die Vorschriften dieses Gesetzes nicht auf eine bestimmte Teilrechtsordnung dieses Staates, so ist das anzuwendende Recht nach den Vorschriften seiner Rechtsordnung zu bestimmen.

(2) Kann das anzuwendende Recht eines Staates, dessen Rechtsordnung nicht einheitlich ist, nicht gemäß Abs. 1 dieses Artikels bestimmt werden, so ist jene Teilrechtsordnung dieses Staates anzuwenden, welche mit dem Rechtsverhältnis die engste Verbindung aufweist.

Artikel 10

(1) Hat ein Staatsangehöriger der Republik Slowenien auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes, dass er lediglich die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien hat.

(2) Hat eine Person, die nicht Staatsangehöriger der Republik Slowenien ist, zwei oder mehr fremde Staatsangehörigkeiten, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes, dass sie die Staatsangehörigkeit jenes Staates hat, dessen Staatsangehörige sie ist und in dem sie auch ihren Wohnsitz hat.

(3) Hat eine Person im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels in keinem der Staaten, deren Staatsangehörige sie ist, ihren Wohnsitz, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes, dass sie die Staatsangehörigkeit des Staates hat, dessen Staatsangehörige sie ist und mit dem sie am engsten verbunden ist.

Artikel 11

(1) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht ihres Wohnsitzes anzuwenden.

(2) Hat eine Person im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels keinen Wohnsitz oder ist dieser nicht feststellbar, so ist das Recht ihres Aufenthaltsortes anzuwenden.

(3) Ist bei einer Person im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels auch der Aufenthaltsort nicht feststellbar, so ist das Recht der Republik Slowenien anzuwenden.

Artikel 12

(1) Das Gericht oder eine andere zuständige Behörde hat von Amts wegen den Inhalt des anzuwendenden fremden Rechtes festzustellen.

(2) Eine Behörde im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels kann von dem für die Justiz zuständigen Ministerium eine Auskunft über das fremde Recht anfordern bzw. sich über dessen Inhalt auf andere geeignete Weise Kenntnis verschaffen.

(3) Im Verfahren können die Parteien öffentliche oder andere Urkunden der zuständigen ausländischen Behörde oder Institution über den Inhalt des fremden Rechts vorlegen.

(4) Ist der Inhalt des fremden Rechts für das konkrete Rechtsverhältnis in keiner Weise feststellbar, so ist das Recht der Republik Slowenien anzuwenden.

Zweites Kapitel

Das anzuwendende Recht

Artikel 13

(1) Auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person ist das Recht jenes Staates anzuwenden, dessen Staatsangehörige sie ist.

(2) Eine natürliche Person, die nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, geschäftsunfähig ist, ist geschäftsfähig, wenn sie diese Fähigkeit nach dem Recht des Ortes besitzt, an dem die Verpflichtung entstanden ist.

(3) Auf die Entziehung oder die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person ist das in Abs. 1 dieses Artikels bezeichnete Recht anzuwenden.

(4) Auf familien- und erbrechtliche Verhältnisse ist Abs. 2 dieses Artikels nicht anzuwenden.

Artikel 14

Auf Fragen des Personennamens ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Staatsangehörige die Person ist, deren Personennamen bestimmt oder geändert wird.

Artikel 15

(1) Auf die Anordnung der Vormundschaft (Sachwalterschaft) und die Beendigung der Vormundschaft sowie auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Vormund und dem Pflegebefohlenen ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Staatsangehöriger der Pflegebefohlene ist.

(2) Vorläufige Schutzmaßnahmen für einen sich in der Republik Slowenien befindlichen ausländischen Staatsangehörigen

rigen oder Staatenlosen werden nach dem Recht der Republik Slowenien angeordnet und dauern an, bis der zuständige Staat darüber entscheidet und die erforderlichen Verfügungen trifft.

(3) Abs. 2 dieses Artikels ist auch auf den Schutz des sich auf dem Gebiet der Republik Slowenien befindlichen Vermögens eines abwesenden ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen anzuwenden.

Artikel 16

Auf die Todeserklärung eines Verschollenen ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Staatsangehöriger der Verschollene zur Zeit der Verschollenheit war.

Artikel 17

(1) Auf die rechtliche Stellung einer juristischen Person ist das Recht des Staates anzuwenden, dem die juristische Person zugehört.

(2) Die Zugehörigkeit einer juristischen Person bestimmt sich nach dem Recht des Staates, nach dem sie gegründet worden ist.

(3) Hat eine juristische Person ihren tatsächlichen Sitz in einem anderen Staat als in jenem, in dem sie gegründet worden ist und hat sie nach dem Recht dieses anderen Staates auch ihre Zugehörigkeit, so gilt sie als diesem anderen Staat zugehörig.

Artikel 18

(1) Auf eigentumsrechtliche Verhältnisse und andere Rechte an Sachen ist das Recht des Ortes anzuwenden, an dem sich die Sache befindet.

(2) Hinsichtlich auf dem Transport befindlicher Sachen ist auf die Rechtsverhältnisse nach Abs. 1 dieses Artikels das Recht des Bestimmungsortes anzuwenden.

(3) Sofern die Vorschriften der Republik Slowenien nicht anderes bestimmen, ist auf die Rechtsverhältnisse nach Abs. 1 dieses Artikels für Transportmittel das Recht des Staates anzuwenden, dem diese Mittel zugehören.

Artikel 19

(1) Auf einen Vertrag ist das von den Vertragsparteien gewählte Recht anzuwenden, wenn dieses Gesetz oder ein internationaler Vertrag nichts anderes bestimmen.

(2) Der Parteiwille hinsichtlich der Rechtswahl kann ausdrücklich erklärt sein oder muss sich zweifelsfrei aus den Vertragsbestimmungen oder anderen Umständen ergebe.

(3) Die Wirksamkeit des Vertrages über die Rechtswahl ist nach dem gewählten Recht zu beurteilen.

Artikel 20

Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, so ist das Recht anzuwenden, mit dem das Rechtsverhältnis am engsten verbunden ist. Verweisen besondere Umstände des Falles nicht auf ein anderes Recht, so wird angenommen, dass die engste Verbindung zum Recht jenes Staates besteht, in dem die Partei, welche verpflichtet ist, die für den jeweiligen Vertrag charakteristische Leistung (Anm. wörtlich: Erfüllung) zu erbringen, ihren Wohnsitz bzw. Sitz hat.

Artikel 21

(1) Auf den Arbeitsvertrag ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Arbeitnehmer gemäß dem Vertrag gewöhnlich seine Arbeit verrichtet.

(2) Arbeit der Arbeitnehmer vorübergehend in einem anderen Staat, so gilt nicht, dass er in diesem Staat gewöhnlich seine Arbeit verrichtet.

(3) Verrichtet der Arbeitnehmer seine Arbeit gemäß dem Vertrag gewöhnlich nicht nur in einem Staat, so ist das Recht jenes Staates anzuwenden, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz bzw. seinen Wohnsitz hat.

(4) Mit dem Vertrag über die Rechtswahl können die Parteien zwingende Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmerrechte nicht ausschließen, welche das Recht des Staates enthält, das mangels Rechtswahl der Parteien anzuwenden gewesen wäre.

Artikel 22

(1) Als Verbrauchervertrag gelten nach diesem Gesetz ein Vertrag über die Übertragung beweglicher Sachen oder Rechte an einen Verbraucher und ein Vertrag über die Erbringung einer Dienstleistung an einen Verbraucher.

(2) Als Verbraucher gilt nach diesem Gesetz eine Person, welche die Sachen, Rechte und Dienstleistungen überwiegend für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch im eigenen Haushalt erwirbt.

(3) Als Verbrauchervertrag gelten nach diesem Gesetz nicht Beförderungsverträge und Verträge über die Erbringung einer Dienstleistungen an einen Verbraucher, wenn diese gemäß dem Vertrag zur Gänze außerhalb des Staates, in

dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, erbracht werden.

(4) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Gesetzes ist auf Verbraucherverträge das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

- wenn der Vertragsabschluss die Folge eines Angebotes oder einer Werbung in diesem Staat ist und der Verbraucher in diesem Staat für den Vertragsabschluss erforderliche Handlungen vorgenommen hat; oder

- wenn der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter die Bestellung des Verbrauchers in diesem Staat entgegengenommen hat; oder

- wenn der Kaufvertrag in einem anderen Staat geschlossen wurde bzw. der Verbraucher seine Bestellung in einem anderen Staat aufgegeben hat, sofern diese Reise vom Verkäufer in der Absicht organisiert worden ist, den Abschluss solcher Verträge anzuregen.

(5) In den Fällen des vorangegangenen Absatzes können die Parteien durch Rechtswahl zwingende Bestimmungen über den Schutz der Verbraucher nicht ausschließen, die das Recht des Staates enthält, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Artikel 23

Auf Verträge über Liegenschaften ist stets das Recht des Staates anzuwenden, auf dessen Gebiet die Liegenschaft belegen ist.

Artikel 24

Auf das Vertragsverhältnis der Parteien ist mangels abweichender Parteienvereinbarung das Recht nach Art. 19 und 20 dieses Gesetzes anzuwenden für:

1. die Bestimmung des Zeitpunktes, ab welchem der Erwerber bzw. Übernehmer einer beweglichen Sache ein Recht auf ihre Produkte und Früchte hat;
2. die Bestimmung des Zeitpunktes, ab welchem der Erwerber bzw. Beförderer die Gefahr (das Risiko) im Zusammenhang mit der Sache trägt.

Artikel 25

Mangels abweichender Vereinbarung durch die Vertragsparteien sind die Art der Übergabe der Sache und die Maßnahmen, welche bei einer Ablehnung der Übernahme der Sache erforderlich sind, nach dem Recht des Ortes zu beurteilen, an dem die Sache zu übergeben ist.

Artikel 26

Für die Wirkung einer Forderungsabtretung oder einer Schuldübernahme ist für den Schuldner bzw. Gläubiger, der bei der Abtretung bzw. Übernahm nicht mitgewirkt hat, das Recht des Staates anzuwenden, nach welchem die Forderung bzw. die Schuld zu beurteilen ist.

Artikel 27

Mangels abweichender Bestimmung ist auf akzessorische Rechtsgeschäfte das Recht anzuwenden, welches für das Hauptrechtsgeschäft gilt.

Artikel 28

Auf einseitige Rechtsgeschäfte ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat.

Artikel 29

(1) Auf eine ungerechtfertigte Bereicherung ist das Recht des Staates anzuwenden, nach welchem das Rechtsverhältnis zu beurteilen ist, welches entstanden ist, erwartet oder vermutet wurde und auf dessen Grundlage es zu einer Bereicherung gekommen ist.

(2) Auf die Geschäftsführung ohne Auftrag ist das Recht des Ortes anzuwenden, an dem der Geschäftsführer gehandelt hat.

(3) Auf Verpflichtungen wegen der Verwendung einer Sache ohne Geschäftsführung und auf andere außervertragliche Verpflichtungen, die nicht aus einer Schadensersatzhaftung resultieren, ist das Recht des Ortes anzuwenden, an dem die die Verpflichtung verursachenden Tatsachen entstanden sind.

Artikel 30

(1) Auf die außervertragliche Schadensersatzhaftung ist das Recht des Ortes anzuwenden, an dem die Handlung

begangen worden ist. Ist es für den Geschädigten günstiger, so ist stattdessen das Recht des Ortes anzuwenden, an dem der Erfolg eingetreten ist, jedoch nur, wenn der Verursacher den Ort des Erfolges voraussehen konnte und musste.

(2) Hat das nach Abs. 1 dieses Artikels bestimmte Recht keine engere Verbindung mit dem Rechtsverhältnis, besteht jedoch eine offensichtliche Verbindung mit einem anderen Recht, so ist dieses Recht anzuwenden.

Artikel 31

Hat sich die schadensersatzbegründende Handlung auf einem Schiff auf offener See oder in einem Flugzeug ereignet, so ist mit dem Ort der schadensersatzbegründenden Handlungen das Recht jenes Staates gemeint, dessen Zugehörigkeit das Schiff hat bzw. das Recht des Staates, in dem das Flugzeug registriert ist.

Artikel 32

(1) Auf die Erbfolge ist das Recht jenes Staates anzuwenden, dessen Staatsangehöriger der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes war.

(2) Die Testierfähigkeit ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zu Zeit der Errichtung des Testamentes hatte.

Artikel 33

(1) Ein Testament ist hinsichtlich der Form gültig, wenn die Form nach einer der folgenden Rechtsordnungen gültig ist:

1. nach dem Recht des Ortes, an dem das Testament errichtet wurde;
2. nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger der Erblasser zur Zeit der testamentarischen Verfügung oder zur Zeit seines Todes war;
3. nach dem Recht des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit der testamentarischen Verfügung oder zur Zeit seines Todes;
4. nach dem Recht des Aufenthaltsortes des Erblassers zur Zeit der testamentarischen Verfügung oder zur Zeit seines Todes;
5. nach dem Recht der Republik Slowenien;
6. bei unbeweglichem Vermögen - auch nach dem Recht des Ortes, an dem es sich befindet.

(2) Der Widerruf eines Testamentes ist hinsichtlich seiner Form gültig, wenn diese Form nach einem der Rechte gültig ist, nach denen das Testament nach Abs. 1 dieses Artikels hätte gültig errichtet werden können.

Artikel 34

Die Voraussetzungen für eine Eheschließung sind für jede Person nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörige sie im Zeitpunkt der Eheschließung ist, zu beurteilen.

Artikel 35

Auf die Form der Eheschließung ist das Recht des Ortes der Eheschließung anzuwenden.

Artikel 36

Die Ungültigkeit der Ehe ist nach einem der materiellen Rechte, nach denen die Ehe nach Art. 34 und Art. 35 dieses Gesetzes geschlossen wurde, zu beurteilen.

Artikel 37

(1) Auf Eheschließungen ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Staatsangehörige beide Ehegatten im Zeitpunkt der Klageeinbringung sind.

(2) Sind die Ehegatten im Zeitpunkt der Klageeinbringung Staatsangehörige verschiedener Staaten, so sind für die Ehescheidung kumulativ die Rechte beider Staaten anzuwenden, deren Staatsangehörige sie sind.

(3) Kann die Ehe nach dem Recht gemäß Abs. 2 dieses Artikels nicht geschieden werden, so ist auf die Ehescheidung das Recht der Republik Slowenien anzuwenden, wenn einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Klageeinbringung den Wohnsitz in der Republik Slowenien gehabt hat.

(4) Kann die Ehe nach dem in Abs. 2 dieses Artikels bestimmten Recht nicht geschieden werden und ist einer der Ehegatten Staatsangehöriger der Republik Slowenien ohne Wohnsitz in der Republik Slowenien, so ist auf die Ehescheidung das Recht der Republik Slowenien anzuwenden.

Artikel 38

(1) Auf die persönlichen Rechtsverhältnisse und die gesetzlichen Vermögensbeziehungen der Ehegatten ist das Recht

des Staates anzuwenden, dessen Staatsangehörige sie sind.

(2) Sind die Ehegatten Staatsangehörige verschiedener Staaten, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Haben die Ehegatten weder dieselbe Staatsangehörigkeit noch ihren Wohnsitz in demselben Staat, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren letzten gemeinsamen Aufenthalt hatten.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach dem Abs. 1, 2 oder 3 dieses Artikels bestimmt werden, ist das Recht anzuwenden, zu dem die Rechtsbeziehung die engste Verbindung hat.

Artikel 39

(1) Die vertraglichen Vermögensbeziehungen zwischen den Ehegatten sind nach dem Recht zu beurteilen, das im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für ihre persönlichen Rechtsverhältnisse und gesetzlichen Vermögensbeziehungen maßgeblich war.

(2) Können die Ehegatten nach dem Recht gemäß Abs. 1 dieses Artikels das für den Vermögensvertrag zwischen den Ehegatten anwendbare Recht wählen, so ist das von ihnen gewählte Recht anzuwenden.

Artikel 40

(1) Ist die Ehe ungültig oder aufgelöst, so ist auf die persönlichen Rechtsverhältnisse und die gesetzlichen Vermögensbeziehungen das in Art. 38 dieses Gesetzes bestimmte Recht anzuwenden.

(2) Auf die vertraglichen Vermögensbeziehungen zwischen den Ehegatten ist in den Fällen des Abs. 1 dieses Artikels das in Art. 39 dieses Gesetzes bestimmte Recht anzuwenden.

Artikel 41

(1) Auf die Vermögensbeziehungen von Personen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Staatsangehörige sie sind.

(2) Haben die Personen nach Abs. 1 dieses Artikels dieselbe Staatsangehörigkeit, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben.

(3) Auf die vertraglichen Vermögensbeziehungen zwischen Personen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, ist das Recht anzuwenden, das im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für ihre Vermögensbeziehungen maßgeblich war.

Artikel 42

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dessen Staatsangehörige sie sind.

(2) Sind die Eltern und Kinder Staatsangehörige verschiedener Staaten, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem alle ihren Wohnsitz haben.

(3) Sind die Eltern und die Kinder Staatsangehörige verschiedener Staaten und haben sie auch keinen Wohnsitz in demselben Staat, so ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Staatsangehöriger das Kind ist.

Artikel 43

Die Anerkennung, Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft bzw. Mutterschaft ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dessen Staatsangehöriger das Kind ist.

Artikel 44

Die Unterhaltsverpflichtung zwischen Blutsverwandten - mit Ausnahme für Eltern und Kinder - oder die Unterhaltsverpflichtung zwischen Verschwägerten ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dessen Staatsangehöriger der Verwandte ist, von dem der Unterhalt begehrt wird.

Artikel 45

(1) Die Legitimation ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dessen Staatsangehörige die Eltern sind; haben die Eltern nicht dieselbe Staatsangehörigkeit, nach dem Recht des Staates desjenigen Elternteils, nach dem die Legitimation gültig ist.

(2) Die Zustimmung des Kindes, einer anderen Person oder einer staatlichen Behörde zur Legitimation ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dessen Staatsangehöriger das Kind ist.

Artikel 46

(1) Die Voraussetzungen der Annahme als Kind und der Beendigung der Annahme als Kind sind nach dem Recht des

Staates zu beurteilen, dessen Staatsangehöriger der Angenommene ist.

(2) Sind der Annehmende und der Angenommene Staatsangehörige verschiedener Staaten, so sind für die Voraussetzungen der Annahme als Kind und ihrer Beendigung kumulativ die Rechte beider Staaten anzuwenden, deren Staatsangehörige sie sind.

(3) Bei gemeinsamer Annahme durch die Ehegatten sind für die Voraussetzungen der Annahme als Kind und ihrer Beendigung neben dem Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger der Angenommene ist, auch die Rechtsordnungen jener Staaten anzuwenden, deren Staatsangehörige der eine und der andere Ehegatte sind.

(4) Die Form der Annahme als Kind ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Annahme als Kind vorgenommen wird.

Artikel 47

(1) Die Wirkung der Annahme als Kind ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dessen Staatsangehöriger der Annehmende und der Angenommene im Zeitpunkt der Vornahme der Annahme als Kind sind.

(2) Sind der Annehmende und der Angenommene Staatsangehörige verschiedener Staaten, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Sind der Annehmende und die Angenommene Staatsangehörige verschiedener Staaten und haben sie keinen Wohnsitz in dem selben Staat, ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Staatsangehöriger der Angenommene ist.

Drittes Kapitel

Zuständigkeit und Verfahren

1. Zuständigkeit der Gerichte und anderer Organe der Republik Slowenien in Angelegenheiten mit internationalem Bezug

Artikel 48

(1) Das Gericht der Republik Slowenien ist zuständig, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz bzw. Sitz in der Republik Slowenien hat.

(2) Hat der Beklagte weder in der Republik Slowenien noch in einem anderen Staat seinen Wohnsitz, so ist das Gericht der Republik Slowenien zuständig, wenn der Beklagte seinen Aufenthaltsort in der Republik Slowenien hat.

(3) Wird über ein Rechtsverhältnis im außerstreitigen Verfahren entschieden, so ist das Gericht der Republik Slowenien zuständig, wenn die Person, gegen die sich der Anspruch richtet, ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Republik Slowenien hat; ist am Verfahren nur eine Person beteiligt, so ist es zuständig, wenn mangels abweichender Bestimmung in diesem Gesetz die Person ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Republik Slowenien hat.

Artikel 49

(1) Werden durch dieselbe Klage mehrere Beklagte verklagt, die eine Rechtsgemeinschaft bilden oder deren Verpflichtungen auf derselben Rechtsgrundlage und demselben Sachverhalt beruhen, so ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn einer der Beklagten seinen Wohnsitz bzw. Sitz in der Republik Slowenien hat.

(2) Werden durch dieselbe Klage der Hauptschuldner und Bürge verklagt, so ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn der Anspruch aus der Widerklage im Zusammenhang mit dem Klageanspruch steht.

(3) Das Gericht der Republik Slowenien ist auch für die Widerklage zuständig, wenn der Anspruch aus der Widerklage im Zusammenhang mit dem Klageanspruch steht.

Artikel 50

(1) Das Gericht der Republik Slowenien ist ausschließlich zuständig, wenn dies in diesem oder einem anderen Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte der Republik Slowenien ist mangels abweichender gesetzlicher Bestimmung ausgeschlossen, wenn zwischen einer Angelegenheit und einem anderen Staat eine derartige Verbindung besteht, die im Fall, dass sie zwischen einer Angelegenheit und der Republik Slowenien bestehen würde, eine Grundlage für eine ausschließliche Zuständigkeit der Republik Slowenien wäre.

Artikel 51

Besteht in einem anderen Staat in Streitigkeiten gegen slowenische Staatsangehörige die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts nach Zuständigkeitskriterien, welche die Vorschriften über die Zuständigkeit eines slowenischen Gerichts nicht enthalten, so sind diese Kriterien Grundlage für die Zuständigkeit des Gerichts der Republik Slowenien in Streitfällen, in denen der Beklagte Staatsangehöriger dieses Staates ist.

Artikel 52

(1) Die Parteien können die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts nur vereinbaren, wenn mindestens eine von ihnen ausländischer Staatsangehöriger oder eine juristische Person mit Sitz im Ausland ist und es sich nicht um eine Streitigkeit handelt, für die nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Gesetzes das Gericht der Republik Slowenien ausschließlich zuständig ist.

(2) Ungeachtet Abs. 1 dieses Artikels können die Parteien die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes in Streitigkeiten aus Verhältnissen mit Verbrauchern und in Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen nicht vereinbaren, wenn der Verbraucher bzw. der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, die ihren Wohnsitz in der Republik Slowenien hat.

(3) Die Parteien können die Zuständigkeit eines Gerichtes der Republik Slowenien vereinbaren, wenn mindestens eine von ihnen Staatsangehöriger der Republik Slowenien oder eine juristische Person mit Sitz in der Republik Slowenien ist.

(4) Die Abs. 1 und 3 dieses Artikels sind auf die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Art. 68 bis 77 dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

Artikel 53

(1) Die Zuständigkeit der Gerichte der Republik Slowenien kann sich in den Fällen, in denen nach Art. 52 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes eine Vereinbarung über die Zuständigkeit eines Gerichtes der Republik Slowenien zulässig ist, auch auf die Zustimmung des Beklagten gründen.

Artikel 54

(1) Besteht nach diesem Gesetz die Zuständigkeit eines Gerichtes der Republik Slowenien unter der Voraussetzung, dass die Prozesspartei Staatsangehörige der Republik Slowenien ist, so gilt diese Zuständigkeit auch für Staatenlose, die ihren Wohnsitz in der Republik Slowenien haben.

(2) Abs. 1 dieses Artikels ist sinngemäß auf die Zuständigkeit anderer Organe der Republik Slowenien anzuwenden.

Artikel 55

(1) Für Streitigkeiten über außervertragliche Schadenshaftung ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn die schädigende Handlung auf dem Gebiet der Republik Slowenien begangen wurde oder wenn die Schadensfolge auf dem Gebiet der Republik Slowenien eingetreten ist.

(2) Abs. 1 dieses Artikels ist auch in Streitigkeiten gegen eine Versicherung wegen des Schadensersatzes an dritte Personen nach den Vorschriften über die unmittelbare Haftung von Versicherungen sowie in Streitigkeiten gegen Regressschuldner über Regressansprüche aus dem Titel des Schadensersatzes anzuwenden.

Artikel 56

Für Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen ist das Gesetz der Republik Slowenien auch zuständig, wenn es sich um eine Verbindlichkeit handelt, die in der Republik Slowenien zu erfüllen ist bzw. zu erfüllen wäre.

Artikel 57

Für Streitigkeiten aus Individualarbeitsverhältnissen ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn die Arbeitsleistung auf dem Gebiet der Republik Slowenien erbracht wird oder wurde bzw. erbracht hätte werden sollen.

Artikel 58

(1) Für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Angelegenheiten ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn sich der Gegenstand der Klage auf dem Gebiet der Republik Slowenien befindet.

(2) Befindet sich irgendein Vermögen des Beklagten mit Wohnsitz oder Sitz in der Republik Slowenien auf dem Gebiet der Republik Slowenien, so ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn der Kläger glaubhaft macht, dass die Klage in dieses Vermögen vollstreckt werden kann.

Artikel 59

Das Gericht der Republik Slowenien ist auch zuständig für Streitigkeiten gegen eine natürliche oder juristische Person, die ihren Sitz im Ausland hat, wenn sie in der Republik Slowenien ihre Zweigniederlassung hat oder wenn sich eine Person in der Republik Slowenien befindet, der sie die Besorgung ihrer Geschäfte anvertraut hat, und zwar für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Geschäftstätigkeit dieser Zweigniederlassung bzw. dieser Person auf dem Gebiet der Republik Slowenien ergeben.

Artikel 60

Für Streitigkeiten über die Gründung, das Erlöschen und Statusänderungen einer Gesellschaft, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, sowie für Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit von Entscheidungen ihrer Organe ist das Gericht der Republik Slowenien ausschließlich zuständig, wenn die Gesellschaft, eine andere juristische Person oder Vereinigung ihren Sitz in der Republik Slowenien hat.

Artikel 61

Für Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Eintragungen in öffentliche Register, die in der Republik Slowenien geführt werden, ist das Gericht der Republik Slowenien ausschließlich zuständig.

Artikel 62

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anmeldung und Wirksamkeit von Erfindungen und Unterscheidungszeichen, ist das Gericht der Republik Slowenien ausschließlich zuständig, wenn die Anmeldung in der Republik Slowenien eingebracht worden ist.

Artikel 63

(1) Für die Bewilligung und den Vollzug der Vollstreckung ist das Gericht der Republik Slowenien ausschließlich zuständig, wenn diese auf dem Gebiet der Republik Slowenien durchzuführen sind.

(2) Abs. 1 dieses Artikels gilt auch für Streitigkeiten während des Vollstreckungs- und Konkursverfahrens, wenn dieses Verfahren vor einem Gericht in der Republik Slowenien geführt wird.

Artikel 64

(1) Für Streitigkeiten über dingliche Rechte an Liegenschaften, für Besitzstörungenstreitigkeiten an Liegenschaften sowie für Streitigkeiten über die Verpachtung oder Vermietung von Liegenschaften, ist das Gericht der Republik Slowenien ausschließlich zuständig, wenn sich die Liegenschaft auf dem Gebiet der Republik Slowenien befindet.

(2) Das Gericht der Republik Slowenien ist auch ausschließlich zuständig, wenn im Außerstreitverfahren über die Rechte an Liegenschaften entschieden wird.

Artikel 65

Für Besitzstörungenstreitigkeiten an beweglichen Sachen ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn die Störung auf dem Gebiet der Republik Slowenien stattgefunden hat.

Artikel 66

(1) Für Streitigkeiten über dingliche Rechte an Schiffen und Flugzeugen sowie für Streitigkeiten aus der Verpachtung eines Schiffes oder Flugzeuges ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn in der Republik Slowenien das Register geführt wird, in dem das Schiff bzw. Flugzeug eingetragen ist.

(2) Für Besitzstörungenstreitigkeiten an Schiffen und Flugzeugen aus Abs. 1 dieses Artikels sind die Gerichte der Republik Slowenien auch zuständig, wenn in der Republik Slowenien das Register geführt wird, in dem das Schiff bzw. Flugzeug eingetragen ist oder wenn die Besitzstörung in der Republik Slowenien stattgefunden hat.

Artikel 67

(1) Für Streitigkeiten über Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten, die sich auf in der Republik Slowenien befindliches Vermögen beziehen, ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in der Republik Slowenien hat.

(2) Befindet sich der überwiegende Teil des Vermögens in der Republik Slowenien, der andere Teil aber im Ausland, so kann das Gericht der Republik Slowenien über das im Ausland befindliche Vermögen nur in einem Streitfall entscheiden, in dem auch über das Vermögen in der Republik Slowenien entschieden wird, dies jedoch nur, wenn der Beklagte einwilligt, dass das Gericht der Republik Slowenien entscheidet.

(3) Das Gericht der Republik Slowenien ist für Streitigkeiten über Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ohne Rücksicht darauf zuständig, ob die Ehe besteht oder beendet ist, oder ob festgestellt worden ist, dass sie nicht besteht.

Artikel 68

(1) Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Republik Slowenien, so ist für Ehestreitigkeiten das Gericht der Republik

Slowenien auch zuständig.

1. wenn beide Ehegatten slowenische Staatsangehörige sind, ohne Rücksicht darauf, wo sie ihren Wohnsitz haben; oder
 2. wenn der Kläger slowenischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Republik Slowenien ist; oder
 3. wenn die Ehegatten ihren letzten Wohnsitz in der Republik Slowenien gehabt haben und der Kläger im Zeitpunkt der Klageeinbringung seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Republik Slowenien hat.
- (2) Das Gericht der Republik Slowenien ist ausschließlich zuständig, wenn der beklagte Ehegatte slowenischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Republik Slowenien ist.

Artikel 69

Sind die Ehegatten ausländische Staatsangehörige, die ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in der Republik Slowenien hatten, so ist das Gericht der Republik Slowenien für Ehestreitigkeiten nach Art. 68 dieses Gesetzes nur zuständig, wenn der Beklagte in eine Entscheidung durch das Gericht der Republik Slowenien einwilligt und die Regeln des Staates, dessen Staatsangehörige die Ehegatten sind, diese Zuständigkeit zulassen.

Artikel 70

Für Ehescheidungsstreitigkeiten ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn der Kläger slowenischer Staatsangehöriger ist, aber das Recht des Staates, dessen Gericht zuständig ist, eine Ehescheidung nicht vorsieht.

Artikel 71

- (1) Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Republik Slowenien, so ist für Streitigkeiten über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft oder Mutterschaft das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig:
1. wenn Kläger und Beklagter slowenische Staatsangehörige sind, ohne Rücksicht darauf, wo sie ihren Wohnsitz haben; oder
 2. wenn der Kläger slowenischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Republik Slowenien ist.
- (2) Das Gericht der Republik Slowenien ist ausschließlich zuständig, wenn die Klage gegen ein Kind erhoben wird, das slowenischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Republik Slowenien ist.

Artikel 72

Sind die Parteien ausländische Staatsangehöriger und hat der Kläger oder einer der Kläger seinen Wohnsitz in der Republik Slowenien, so ist das Gericht der Republik Slowenien für Streitigkeiten nach Art. 71 dieses Gesetzes nur zuständig, wenn der Beklagte in eine Entscheidung durch das Gericht der Republik Slowenien einwilligt und die Regeln des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, diese Zuständigkeit zulassen.

Artikel 73

- (1) Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Republik Slowenien, so ist für Streitigkeiten über die Obsorge und die Erziehung von Kindern, für welche die Eltern sorgen, das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn beide Elternteile slowenische Staatsangehörige sind oder wenn das Kind slowenischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Republik Slowenien ist.
- (2) Das Gericht der Republik Slowenien ist ausschließlich zuständig, wenn der Beklagte und das Kind slowenische Staatsangehörige sind und beide ihren Wohnsitz in der Republik Slowenien haben.
- (3) Abs. 1 und 2 dieses Artikels sowie Art. 48 dieses Gesetzes sind sinngemäß auf die Bestimmung der Zuständigkeit anderer Organe der Republik Slowenien anzuwenden, wenn sie über die Obsorge und Erziehung von Kindern, für welche die Eltern sorgen, entscheiden.

Artikel 74

- (1) Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Republik Slowenien, ist für Streitigkeiten über den gesetzlichen Kindesunterhalt das Gericht Republik Slowenien auch zuständig:
1. wenn ein Kind mit Wohnsitz in der Republik Slowenien die Klage einbringt; oder
 2. wenn Kläger und Beklagter slowenische Staatsangehörige sind, ohne Rücksicht darauf, wo sie ihren Wohnsitz haben, oder
 3. wenn der Kläger minderjährig und slowenischer Staatsangehöriger ist.
- (2) Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Republik Slowenien, ist für nicht in Abs. 1 dieses Artikels angeführte Streitigkeiten über den gesetzlichen Unterhalt das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn der Kläger slowenischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Republik Slowenien ist.
- (3) Für Streitigkeiten über den gesetzlichen Unterhalt zwischen Ehegatten und zwischen ehemaligen Ehegatten ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in der

Republik Slowenien hatten und der Kläger sich während des Verfahrens weiterhin in der Republik Slowenien aufhält.

Artikel 75

Für Streitigkeiten über den gesetzlichen Unterhalt ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn der Beklagte in der Republik Slowenien Vermögen hat, aus dem der Unterhalt beglichen werden kann.

Artikel 76

Für Entscheidungen über die Obsorge, die Erziehung und den Unterhalt von Kindern ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn diese Streitigkeiten gemeinsam mit den Ehestreitigkeiten oder Streitigkeiten über die Feststellung und Anfechtung von Vaterschaft oder Mutterschaft, für welche nach diesem Gesetz das Gericht der Republik Slowenien zuständig ist, verhandelt werden.

Artikel 77

(1) Für Entscheidungen über die Entziehung der elterlichen Rechte oder die Wiedereinsetzung in diese, die Verlängerung der elterlichen Rechte, die Einsetzung eines Elternteils als Kurator für das Kindesvermögen, die Ehelichkeitsklärung eines Kindes und für Entscheidungen in anderen Angelegenheiten, die sich auf den Personenstand und die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern beziehen, ist das Gericht der Republik Slowenien ungeachtet dessen, ob die Voraussetzungen nach Art. 48 Abs. 3 dieses Gesetzes vorliegen, auch zuständig, wenn derjenige, der den Anspruch geltend macht und der Anspruchsgegner slowenische Staatsangehörige sind bzw. wenn am Verfahren nur eine Person beteiligt ist, die slowenische Staatsangehörige ist.

(2) In den in Abs. 1 dieses Artikels genannten Angelegenheiten ist das Gericht der Republik Slowenien auch zuständig, wenn das Kind slowenischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Republik Slowenien ist.

Artikel 78

(1) Für die Todeserklärung eines verschollenen slowenischen Staatsangehörigen ist ohne Rücksicht darauf, wo er seinen Wohnsitz hatte, das Gericht der Republik Slowenien ausschließlich zuständig.

(2) Der Beweis über den Tod eines ausländischen Staatsangehörigen, der auf dem Gebiet der Republik Slowenien gestorben ist, kann vor einem slowenischen Gericht nach dem Recht der Republik Slowenien geführt werden.

Artikel 79

(1) Für das Verfahren über den unbeweglichen Nachlass eines slowenischen Staatsangehörigen ist das Gericht der Republik Slowenien ausschließlich zuständig, wenn sich der Nachlass in der Republik Slowenien befindet.

(2) Befindet sich der unbewegliche Nachlass eines slowenischen Staatsangehörigen im Ausland, ist das Gericht der Republik Slowenien nur zuständig, wenn nach dem Recht des Staates, in dem sich die Liegenschaften befinden, nicht dessen Organe zuständig sind.

(3) Für das Verfahren über den beweglichen Nachlass eines slowenischen Staatsangehörigen ist das Gericht der Republik Slowenien zuständig, wenn sich die beweglichen Sachen auf dem Gebiet der Republik Slowenien befinden oder wenn nach dem Recht des Staates, in dem sich die beweglichen Sachen befinden, dessen Organ nicht zuständig ist bzw. dieses Organ den Nachlass nicht abhandeln will.

(4) Die Abs. 1, 2 und 3 dieses Artikels beziehen sich auch auf die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus erbrechtlichen Verhältnissen und auf Streitigkeiten über Gläubigerforderungen gegen den Nachlass.

Artikel 80

(1) Für das Verfahren über den unbeweglichen Nachlass eines ausländischen Staatsangehörigen ist das Gericht der Republik Slowenien ausschließlich zuständig, wenn sich die Liegenschaft in der Republik Slowenien befindet.

(2) Für das Verfahren über den in der Republik Slowenien befindlichen beweglichen Nachlass eines ausländischen Staatsangehörigen ist das Gericht der Republik Slowenien zuständig, außer das Gericht im Staat des Erblassers ist nicht zuständig für das Verfahren über den beweglichen Nachlass eines slowenischen Staatsangehörigen.

(3) Die Abs. 1 und 2 dieses Artikels beziehen sich auf die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus erbrechtlichen Verhältnissen und auf Streitigkeiten über Gläubigerforderungen gegen den Nachlass.

(4) Ist das Gericht der Republik Slowenien nicht zuständig für das Verfahren über den Nachlass eines ausländischen Staatsangehörigen, kann es Maßnahmen für die Sicherstellung des Nachlasses bzw. für den Schutz der Rechte gegenüber dem Nachlass anordnen, der sich in der Republik Slowenien befindet.

Artikel 81

(1) Für das Verfahren über den unbeweglichen Nachlass einer staatenlosen Person, einer Person, deren Staatsangehörigkeit nicht feststellbar ist oder einer Person mit Flüchtlingsstatus, ist das Gericht der Republik Slowenien aus-

schließlich zuständig, wenn sie die Liegenschaft auf dem Gebiet der Republik Slowenien befindet.

(2) Für das Verfahren über den beweglichen Nachlass einer staatenlosen Person, einer Person, deren Staatsangehörigkeit nicht feststellbar ist oder einer Person mit Flüchtlingsstatus ist das Gericht der Republik Slowenien ausschließlich zuständig, wenn sich die beweglichen Sachen in der Republik Slowenien befinden oder wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz in der Republik Slowenien hatte.

(3) Die Abs. 1 und 2 dieses Artikels beziehen sich auch auf die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus erbrechtlichen Verhältnissen und auf Streitigkeiten über Gläubigerforderungen gegen den Nachlass.

(4) Hatte der Erblasser keinen Wohnsitz in der Republik Slowenien, sind sinngemäß die für das Verfahren über den Nachlass eines ausländischen Staatsangehörigen geltenden Bestimmungen anzuwenden, wobei mit dem ausländischen Staat jener Staat gemeint ist, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes den Wohnsitz hatte.

Artikel 82

(1) Für die Genehmigung der Eheschließung ist das Organ der Republik Slowenien zuständig, wenn der Antragsteller bzw. einer der Antragsteller slowenischer Staatsangehöriger ist, ohne Rücksicht darauf, wo die Personen, die eine Ehe schließen wollen, ihren Wohnsitz haben.

(2) Ist der Minderjährige, der die Genehmigung für die Eheschließung beantragt, slowenischer Staatsangehöriger bzw. sind die Personen, die eine Ehe schließen wollen, slowenische Staatsangehörige und soll die Ehe im Ausland geschlossen werden, so ist das Organ der Republik Slowenien ausschließlich zuständig.

Artikel 83

(1) Für die Entscheidung über eine Annahme als Kind und über eine Beendigung der Annahme als Kind einer Person, die slowenischer Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Republik Slowenien ist, ist das Organ der Republik Slowenien ausschließlich zuständig.

(2) Für die Entscheidung über die Annahme als Kind und ihre Beendigung ist das Organ der Republik Slowenien zuständig, wenn der Annehmende slowenischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Republik Slowenien ist.

(3) Bei einer gemeinschaftlichen Annahme als Kind durch die Ehegatten, ist die Zuständigkeit des slowenischen Organs bereits gegeben, wenn ein Ehegatte slowenischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Republik Slowenien ist.

Artikel 84

Mangels abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz ist für Vormundschaftssachen slowenischer Staatsangehöriger, ohne Rücksicht darauf, wo diese ihren Wohnsitz haben, das Organ der Republik Slowenien ausschließlich zuständig.

Artikel 85

In Vormundschaftssachen eines slowenischen Staatsangehörigen, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, erlässt ein Organ der Republik Slowenien keine Entscheidung und trifft keine Maßnahmen, wenn es feststellt, dass das nach dem Recht des ausländischen Staates zuständige Organ bereits eine Entscheidung erlassen oder Maßnahme getroffen hat, mit welcher es für den Schutz der Person, der Rechte und Interessen des slowenischen Staatsangehörigen gesorgt hat.

Artikel 86

(1) Das Organ der Republik Slowenien schützt durch dringliche vorläufige Maßnahmen die Person, die Rechte und Interessen eines ausländischen Staatsangehörigen, der sich in der Republik Slowenien befindet oder in Slowenien Vermögen hat und benachrichtigt darüber das Organ seines Staates.

(2) Das Organ der Republik Slowenien erlässt eine Entscheidung und trifft Maßnahmen in Vormundschaftssachen eines ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Republik Slowenien, wenn das Organ seines Staates nicht für den Schutz seiner Person, seiner Rechte und Interessen gesorgt hat.

2. Andere Bestimmungen

Artikel 87

(1) Für die Parteifähigkeit und die Prozessfähigkeit einer natürlichen Person ist das Recht ihres Staates anzuwenden.

(2) Ist ein ausländischer Staatsangehöriger zwar nach Abs. 1 dieses Artikels nicht prozessfähig, wohl aber nach dem Recht der Republik Slowenien, so kann er selbst Verfahrenshandlungen vornehmen.

(3) Der gesetzliche Vertreter eines ausländischen Staatsangehörigen nach Abs. 2 dieses Artikels kann Verfahrenshandlungen nur bis zur Erklärung des ausländischen Staatsangehörigen, selbst den Prozess zu führen, vornehmen.

(4) Für die Parteifähigkeit einer ausländischen juristischen Person ist das in Art. 17 dieses Gesetzes bestimmte Recht anzuwenden.

Artikel 88

Ist ein Verfahren vor einem ausländischen Gericht in derselben Angelegenheit zwischen denselben Personen anhängig, so unterbricht das Gericht der Republik Slowenien auf Antrag einer Partei das Verfahren:

1. wenn die Klage in dem im Ausland anhängigen Verfahren dem Beklagten vor der Klage in dem in der Republik Slowenien anhängigen Verfahren zugestellt worden ist bzw. wenn das außerstreitige Verfahren im Ausland früher als in der Republik Slowenien anhängig war.
2. wenn es wahrscheinlich ist, dass es möglich sein wird, die ausländische Entscheidung in der Republik Slowenien anzuerkennen,
3. wenn Gegenseitigkeit besteht.

Artikel 89

Für die Beurteilung der Zuständigkeit eines Gerichts der Republik Slowenien sind die Tatsachen maßgeblich, die zu Prozeßbeginn bestehen.

Artikel 90

- (1) Ausländische Staatsangehörige oder staatenlose Personen ohne Wohnsitz in der Republik Slowenien, die einen Prozess vor einem Gericht der Republik Slowenien anhängig machen, müssen auf Antrag des Beklagten diesem eine Sicherheit für die Prozesskosten leisten.
- (2) Der Beklagte hat den Antrag nach Abs. 1 dieses Artikels spätestens bei der vorbereitenden Tagsatzung, wenn diese Tagsatzung nicht stattgefunden hat, bei der ersten Tagsatzung zur Hauptverhandlung, bevor er sich in die Verhandlung über die Hauptsache einlässt, einzubringen bzw. sobald er erfährt, dass die Voraussetzungen für den Antrag gegeben sind.
- (3) Die Sicherheit für die Prozesskosten ist in bar zu leisten, jedoch kann das Gericht auch eine Sicherheit in einer anderen geeigneten Form bewilligen.

Artikel 91

- (1) Der Beklagte hat keinen Anspruch auf eine Sicherheit für die Prozesskosten:
 1. wenn in dem Staat, dessen Staatsangehöriger der Kläger ist, slowenische Staatsangehörige nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet sind;
 2. wenn der Kläger in der Republik Slowenien das Asylrecht genießt;
 3. wenn sich der Klageanspruch auf die Forderungen des Klägers aus seinem Arbeitsverhältnis in der Republik Slowenien bezieht;
 4. wenn es sich um eine Ehestreitigkeit oder eine Streitigkeit über die Feststellung oder Anfechtung einer Vaterschaft oder Mutterschaft oder eine Streitigkeit über den gesetzlichen Unterhalt handelt;
 5. wenn es sich um eine Wechsel- oder Scheckklage, eine Widerklage oder eine Klage auf Erlassung eines Zahlungsbefehls handelt.
- (2) Ist es zweifelhaft, ob Staatsangehörige der Republik Slowenien nach Abs. 1 Punkt 1. dieses Artikels verpflichtet sind, eine Sicherheit in dem Staat zu leisten, dessen Staatsangehöriger der Kläger ist, so erteilt das Justizministerium darüber Auskunft.

Artikel 92

- (1) Im Beschluss, mit welchem dem Antrag auf Sicherheit für die Prozesskosten stattgegeben wird, bestimmt das Gericht den Sicherheitsbetrag und die Frist, innerhalb welcher Sicherheit zu leisten ist, und weist den Kläger auf die gesetzlichen Rechtsfolgen hin, wenn er nicht beweist, dass er die Sicherheit innerhalb der bestimmten Frist erbracht hat.
- (2) Kann der Kläger nicht beweisen, dass er die Sicherheit für die Prozesskosten innerhalb der bestimmten Frist geleistet hat, so gilt die Klage bzw. das Rechtsmittel, wenn der Beklagte erst im Rechtsmittelverfahren eine Sicherheit beantragt hat, als zurückgezogen.
- (3) Der Beklagte, der vom Kläger rechtzeitig eine Sicherheit für die Prozesskosten verlangt hat, ist nicht verpflichtet, das Verfahren über die Hauptsache fortzusetzen, bis das Gericht rechtskräftig über seinen Antrag entscheidet und wenn es seinem Antrag stattgibt, bis der Kläger die Sicherheit leistet.
- (4) Weist das Gericht den Antrag auf Sicherheit für die Prozesskosten zurück, so kann es die Fortführung des Verfahrens noch vor Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses anordnen.

Artikel 93

- (1) Ausländische Staatsangehörige haben unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit einen Anspruch auf Befreiung von den Prozesskosten.

(2) Ist es zweifelhaft, ob Gegenseitigkeit besteht, erteilt das Justizministerium Auskunft über die Befreiung von den Prozesskosten.

(3) Hat der ausländische Staatsangehörige seinen Wohnsitz in der Republik Slowenien, so ist die Gegenseitigkeit nach Abs. 1 keine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruches auf Befreiung von den Prozesskosten.

(4) Eine staatenlose Person hat Anspruch auf Befreiung von den Prozesskosten, wenn sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Republik Slowenien hat.

Viertes Kapitel

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

1. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Artikel 94

(1) Eine ausländische Gerichtsentscheidung ist einer Entscheidung eines Gerichtes der Republik Slowenien nur dann gleichgestellt und hat die gleiche Rechtswirkung wie eine inländische Gerichtsentscheidung, wenn sie von einem Gericht der Republik Slowenien anerkannt wird.

(2) Auch ein vor einem Gericht geschlossener Vergleich (Prozessvergleich) gilt als ausländische Gerichtsentscheidung nach Abs. 1 dieses Artikels.

(3) Als ausländische Gerichtsentscheidung gilt auch die Entscheidung eines anderen Organs, die in dem Staat, in dem sie ergangen ist, einer Gerichtsentscheidung bzw. einem Prozessvergleich gleichgestellt ist, sofern sie Verhältnisse nach Art. 1 dieses Gesetzes regelt.

Artikel 95

(1) Der Antragsteller hat dem Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung die ausländische Gerichtsentscheidung oder ihre beglaubigte Abschrift beizulegen und die Bestätigung des zuständigen ausländischen Gerichtes bzw. eines anderen Organs über die Rechtskraft dieser Entscheidung, nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, vorzulegen.

(2) Ist die ausländische Gerichtsentscheidung oder ihre beglaubigte Abschrift nicht in der Amtssprache des Gerichtes abgefasst, hat die Partei, welche die Anerkennung begehrt, auch eine beglaubigte Übersetzung der ausländischen Gerichtsentscheidung in die Amtssprache vorzulegen.

Artikel 96

(1) Das Gericht der Republik Slowenien versagt die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung, wenn es auf Einrede der Person, gegen die sie ergangen ist feststellt, dass diese aufgrund von Verfahrensfehlern am Verfahren nicht teilnehmen konnte.

(2) Insbesondere wird angenommen, dass eine Person, gegen welche die ausländische Gerichtsentscheidung ergangen ist, aufgrund von Verfahrensfehlern am Verfahren nicht teilnehmen konnte, wenn ihr die Ladung, die Klage oder der Beschluss, auf dessen Grundlage das Verfahren eröffnet worden ist, nicht persönlich zugestellt bzw. eine persönliche Zustellung nicht versucht worden ist, es sei denn sie hat sich in irgendeiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren über die Hauptsache eingelassen.

Artikel 97

(1) Eine ausländische Gerichtsentscheidung wird nicht anerkannt, wenn für die konkrete Angelegenheit ein Gericht oder anderes Organ der Republik Slowenien ausschließlich zuständig ist.

(2) Die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtes der Republik Slowenien ist kein Anerkennungshindernis, wenn der Beklagte die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung beantragt, die in einer Ehestreitigkeit ergangen ist oder wenn dies der Kläger beantragt und der Beklagte dem nicht widerspricht.

Artikel 98

(1) Das Gericht versagt die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung auf Einrede der Person, gegen die sie ergangen ist, wenn sich die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes ausschließlich auf einem der folgenden Umstände begründet:

1. Staatsangehörigkeit des Klägers;
2. Vermögen des Beklagten im Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist;
3. persönliche Zustellung der Klage bzw. eines anderen Aktes, mit dem das Verfahren anhängig wurde, an den Beklagten.

(2) Das Gericht versagt die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung auf Einrede der Person, gegen

die sie ergangen ist, auch dann, wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, ein Übereinkommen über die Zuständigkeit der Gerichte der Republik Slowenien nicht beachtet hat.

Artikel 99

(1) Eine ausländische Gerichtsentscheidung wird nicht anerkannt, wenn ein Gericht oder eine anderes Organ der Republik Slowenien in derselben Angelegenheit eine rechtskräftige Entscheidung erlassen hat oder wenn in der Republik Slowenien eine andere ausländische Entscheidung anerkannt worden ist, die in derselben Angelegenheit ergangen ist.

(2) Ist vor einem Gericht der Republik Slowenien ein früher begonnenes Verfahren in derselben Rechtssache und zwischen denselben Parteien anhängig, so setzt das Gericht das Verfahren über die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung aus, bis dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Artikel 100

Eine ausländische Gerichtsentscheidung wird nicht anerkannt, wenn das Ergebnis ihrer Anerkennung im Widerspruch mit der öffentlichen Ordnung der Republik Slowenien steht.

Artikel 101

(1) Eine ausländische Gerichtsentscheidung wird nicht anerkannt, wenn keine Gegenseitigkeit besteht.

(2) Die fehlende Gegenseitigkeit ist kein Hindernis für die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung in Ehestreitigkeiten oder in Streitigkeiten wegen der Anerkennung oder der Anfechtung der Vaterschaft oder Mutterschaft oder wenn ein slowenischer Staatsangehöriger die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung begehrt.

(3) Das Bestehen der Gegenseitigkeit wird hinsichtlich der Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung bis zum Beweis des Gegenteils vermutet; entstehen Zweifel über die Gegenseitigkeit, erteilt das Justizministerium darüber Auskunft.

Artikel 102

(1) Eine ausländische Gerichtsentscheidung, die sich auf den Personenstand (Status) eines Staatsangehörigen des Staates, in dem sie ergangen ist, bezieht, wird in der Republik Slowenien ohne eine Überprüfung nach den Art. 97, 100 und 101 dieses Gesetzes anerkannt.

(2) Ist das zuständige Organ der Republik Slowenien der Ansicht, dass sich die Entscheidung des ausländischen Gerichtes auf den Personenstand (Status) eines slowenischen Staatsangehörigen bezieht, so ist für die Anerkennung einer derartigen Entscheidung eine Überprüfung nach Art. 95 bis 101 dieses Gesetzes erforderlich.

Artikel 103

(1) Für die Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung sind die Bestimmungen der Art. 95 bis 101 dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Wer die Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung beantragt, hat außer der Bestätigung nach Art. 95 dieses Gesetzes auch die Bestätigung über ihre Vollstreckung nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, vorzulegen.

2. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Artikel 104

(1) Ein ausländischer Schiedsspruch, ist eine Schiedsspruch der nicht in der Republik Slowenien ergangen ist.

(2) Ein ausländischer Schiedsspruch ist jenem Staat zuzurechnen, in dem er ergangen ist.

(3) Auch ein in der Republik Slowenien ergangener Schiedsspruch ist ein ausländischer Schiedsspruch, wenn hinsichtlich des Verfahrens das Recht eines anderen Staates angewendet worden ist, sofern dies nicht im Widerspruch mit den zwingenden Vorschriften der Republik Slowenien steht.

(4) Ein ausländischer Schiedsspruch nach Abs. 3 dieses Artikels ist jenem Staat zuzurechnen, dessen Recht hinsichtlich des Verfahrens angewendet worden ist.

Artikel 105

(1) Ein ausländischer Schiedsspruch wird anerkannt und vollstreckt, wenn die Partei, welche die Anerkennung und Vollstreckung beantragt, dem bei Gericht eingebrachten Antrag

1. den Originalschiedsspruch oder dessen beglaubigte Abschrift;
2. den Originalschiedsvertrag oder dessen beglaubigte Abschrift beilegt.

(2) Ist der Schiedsspruch oder Schiedsvertrag bzw. die Abschrift nicht in der Amtssprache des Gerichtes abgefasst, bei dem das Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung des Spruches eingeleitet wird, so hat die Partei, welche die Anerkennung und Vollstreckung des Spruches begehrt, eine Übersetzung in diese Sprache vorzulegen, die von einer dazu ermächtigten Person erstellt wird.

Artikel 106

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Schiedsspruches wird versagt, wenn das Gericht feststellt:

1. dass nach dem Recht der Republik Slowenien über die Streitsache nicht durch ein Schiedsgericht entscheiden werden kann;
2. dass die Wirkungen der Anerkennung und Vollstreckung im Widerspruch mit der öffentlichen Ordnung der Republik Slowenien stehen würden;
3. dass keine Gegenseitigkeit besteht;
4. dass der Schiedsvertrag nicht in schriftlicher Form bzw. durch den Austausch von Briefen, Telegrammen oder Fernschreibermitteilungen abgeschlossen worden ist;
5. dass eine von den Parteien nach dem Recht, dass für die Beurteilung ihrer Fähigkeit maßgeblich ist, nicht fähig war, den Schiedsvertrag abzuschließen;
6. dass der Schiedsvertrag nach dem Recht des Staates, das die Personen gewählt haben, nicht gültig ist, mangels Rechtswahl, nach dem Recht des Staates, in dem der Schiedsspruch ergangen ist;
7. dass die Partei, gegen welche die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches beantragt wird, nicht ordnungsgemäß über die Normierung der Schiedsrichter oder das Schiedsverfahren informiert war, oder es ihr aus irgendeinem anderen Grund unmöglich war, ihre Rechte im Verfahren geltend zu machen;
8. dass die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes oder das Schiedsverfahren nicht im Einklang mit dem Schiedsvertrag war;
9. dass das Schiedsgericht seine im Schiedsvertrag bestimmten Ermächtigungen überschritten hat;
10. dass der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht endgültig und vollstreckbar ist oder dass das zuständig Organ des Staates, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, oder das Organ des Staates, nach dessen Recht der Schiedsspruch ergangen ist, diesen Schiedsspruch aufgehoben oder seine Vollstreckung eingestellt hat;
11. dass der Spruch des Schiedsspruches unverständlich oder widersprüchlich ist.

(2) Enthält der ausländische Schiedsspruch Teile, die sich auf die behandelten Fragen beziehen und die von den Teilen gelöst werden können, in denen das Schiedsgericht seine Ermächtigung überschritten hat, so können diejenigen Teile des Schiedsspruches, in denen das Schiedsgericht seine Ermächtigungen nicht überschritten hat, anerkannt und vollstreckt werden.

Artikel 107

Ist das Verfahren über die Aufhebung oder Vollstreckung des ausländischen Schiedsspruches vor dem zuständigen Organ nach Art. 106 Punkt 10 dieses Gesetzes anhängig, so kann das Gericht seine Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches aufschieben; auf Antrag des Gläubigers bzw. Schuldners kann es jedoch für seine Entscheidung über die Aufschiebung die Bedingung stellen, dass der Schuldner eine angemessene Sicherheit leistet.

3. Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüche

Artikel 108

(1) Das Verfahren für die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung oder eines Schiedsspruches wird auf Antrag eingeleitet.

(2) Die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung in Personenstandsangelegenheiten (Status) kann jeder beantragen, der daran ein rechtliches Interesse hat.

(3) Über die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung oder eines Schiedsspruches entscheidet ein Einzelrichter des Kreisgerichts.

(4) Für die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung oder eines Schiedsspruches ist jedes sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

(5) Für die Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung oder eines Schiedsspruches ist örtlich jenes Bezirksgericht zuständig, auf dessen Gebiet die Vollstreckung durchzuführen ist.

(6) Ist über die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung oder eines Schiedsspruches kein abgesonderter Beschluss ergangen, so kann jedes Gericht über die Anerkennung dieser Entscheidung als Vorfrage entscheiden, jedoch mit Wirkung für dieses Verfahren.

Artikel 109

(1) Im Verfahren über die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung oder eines Schiedsspruches be-

schränkt sich das Gericht auf die Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Art. 94 bis 107 dieses Gesetzes vorliegen.

(2) Stellt das Gericht fest, dass keine Anerkennungshindernisse bestehen, erlässt es den Beschluss über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung.

(3) Das Gericht stellt en Anerkennungsbeschluss an die gegnerische Partei bzw. andere Beteiligte des Verfahrens, in dem die ausländische Gerichtsentscheidung ergangen ist, zu und belehrt sie darüber, dass sie einen Einspruch gegen den Beschluss innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung desselben erheben können.

(4) Über den Einspruch entscheidet das Gericht, das den Anerkennungsbeschluss erlassen hat, als Senat mit drei Richtern. Ist die Entscheidung über den Einspruch von strittigen Tatsachen abhängig, entscheidet das Gericht nach Durchführung einer Tagsatzung.

(5) Gegen den Beschluss, mit dem das Gericht den Antrag auf Anerkennung abweist und den Beschluss, mit dem das Gericht über den Einspruch entscheidet, ist eine Beschwerde zum Obersten Gerichtshof zulässig.

(6) Ohne Rücksicht auf Abs. 3 dieses Artikels stellt das Gericht den Beschluss über die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung über eine Ehescheidung nicht zu, wenn die Peron, welche die Anerkennung beantragt hat, slowenische Staatsangehörige ist und die gegnerische Partei keinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt in der Republik Slowenien hat.

Artikel 100

Über die Verfahrenskosten entscheidet das Gericht nach den Regeln, die bei einer Entscheidung über diese Angelegenheiten durch eine Gericht oder anderes Organ der Republik Slowenien anzuwenden wären.

Artikel 111

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Außerstreitverfahren sind mangels besonderer Bestimmungen in diesem Kapitel im Verfahren über die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung oder eines Schiedsspruches sinngemäß anzuwenden.

Fünftes Kapitel Besondere Bestimmungen

Artikel 112

(1) Staatsangehörige der Republik Slowenien können im Ausland vor dem Konsulat der Republik Slowenien die Ehe schließen, wenn der Staat, in dem sich das Konsulat befindet, dem nicht widerspricht, oder wenn dies durch einen internationalen Vertrag geregelt ist.

(2) Der für auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister bestimmt, in welchen Vertretungen der Republik Slowenien im Ausland Eheschließungen zwischen Staatsangehörigen der Republik Slowenien vorgenommen werden können.

Artikel 113

Vormundschaftsangelegenheiten werden für im Ausland befindliche Staatsangehörige der Republik Slowenien vom Konsulat der Republik Slowenien durchgeführt, wenn der Staat, in dem sich das Konsulat befindet, dem nicht widerspricht, oder wenn dies durch einen internationalen Vertrag vorgesehen ist.

Artikel 114

Das Konsulat der Republik Slowenien kann im Ausland für einen slowenischen Staatsangehörigen ein Testament nach den für gerichtliche Testamente geltenden Vorschriften aufsetzen.

Artikel 115

(1) Konsulate der Republik Slowenien können im Einklang mit internationalen Verträgen und Vorschriften des Empfangsstaates Unterschriften, handschriftliche Erklärungen und Abschriften beglaubigen.

(2) Der für auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister regelt die Besorgung der Angelegenheiten nach Abs. 1 dieses Artikels näher.

Artikel 116

(1) Schriftliche Mitteilungen über Vorschriften, die in der Republik Slowenien gelten oder gegolten haben und die von Organen eines anderen Staates anzuwenden sind, stellt der Justizminister aus.

(2) In der Mitteilung nach Abs. 1 dieses Artikels sind der Titel der Vorschrift, das Datum des In-Kraft-Tretens bzw. Außer-Kraft-Tretens der Vorschrift und der Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen dieser Vorschrift anzuführen.

Artikel 117

Eine Mission der Republik Slowenien kann die Aufgaben des Konsulats der Republik Slowenien nach diesem Gesetz in jenen Gebietsteilen des Empfangsstaates erledigen, für welche kein Konsulat besteht, sowie wenn in dem Ort, in dem sie ihren Sitz hat, kein Konsulat besteht.

Sechstes Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 118

Mit dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes ist das Gesetz über die Lösung von Gesetzeskollisionen mit Vorschriften anderer Staaten in bestimmten Verhältnissen (Amtsblatt SFRJ Nr. 43/82 und 72/82) nicht mehr anzuwenden.

Artikel 199

Diese Gesetz tritt am fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Slowenien in Kraft.*

* Das Gesetz trat am 28.07.1999 in Kraft; siehe die Einführung von Rudolf, IPRax 2003, 158